

Vorsicht Glosse:

Podologin ist zu wenig – Podologin XXL ist mehr

Oder: Das Unwesen fragwürdiger Zusatzbezeichnungen in der Podologie

Die noch junge Berufsgruppe der Podologen in Deutschland bietet mit Hilfe einiger Fortbildungsanbieter durch berufliche Zusatzbezeichnungen Möglichkeiten besserer Vermarktung nach ergänzend erworbener (Papier-) Kompetenz. Wie das geht?

Hier die Geschichte von Aurelia Pedis: Frau Pedis hat ihre berufliche Zukunft in die Hand genommen und sich 2002 einer Schulung unterzogen an deren Ende im Jahr 2003 die Ergänzungsprüfung Podologie stand. Seitdem besitzt sie die (staatliche) Erlaubnisurkunde zur Führung der Berufsbezeichnung als **Podologin**.

Noch im gleichen Jahr besucht sie eine 3 Tage dauernde Schulung zum Thema „Podologie und Diabetes“ und erhält nach Abschluss ein (privatrechtliches) Zertifikat, wonach sie nun **Podologin DDG** sei. Für Szenenunkundige: DDG steht für Deutsche Diabetes Gesellschaft. Frau Pedis ist stolz, kann sie sich doch damit von der Masse der ihrer Auffassung nach ohnedies unzureichend ausgebildeten Podologen absetzen und dies auch noch gut vermarkten. Denn „Podologin DDG“ ist schließlich mehr als nur „Podologin“.

Sie hat einen hohen Anspruch an sich selbst und nimmt sich vor, eine herausragende Fußtherapeutin zu werden. Gesagt getan. Es folgt noch 2004 eine Fortbildung zum wichtigen Thema Hygiene an einer anderen Bildungseinrichtung. Hier gibt es zum Abschluss ein Zertifikat **Podologin DGHM**. Sie wissen nicht, was das heißt? Deutsche Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie! Aber das ist eigentlich nebensächlich, denn beeindruckend für Außenstehende ist schließlich die Abkürzung, mit der zwar kaum ein Bürger etwas anfangen kann, die aber ungeheuer dramaturgisch potent wirkt.

Und die Außenwerbung „Aurelia Pedis – Podologin – Podologin DDG“ scheint Früchte zu tragen. Patienten kommen und fragen. Und immer wieder neu kann Frau Pedis während der Behandlung erklären, bei oder von welcher Koryphäe sie, die Patienten, gerade behandelt werden.

Durch Kontakte mit einem Neurologen gelingt es Frau Pedis schließlich, eine Fortbildung bei einer Podologenschule zum Thema „Polyneuropathie“ anzuregen. Sie erhält nach Teilnahme ein vereinbartes Zertifikat **Podologin DGN**. Ich will es nicht spannend machen: Deutsche Gesellschaft für Neurologie! Der Dozent war Landesvertreter an der zuständigen Ärztekammer.

Jetzt wird's eng, auf dem Praxisschild. Die vier neuen Berufsbezeichnungen fressen Platz, auch auf dem Briefbogen. Und da reiht sich zudem noch ein Logo neben dem anderen. Ob das erlaubt ist? Zumindest gab es bisher keine einzige Reklamation. Warum auch, die ärztlichen Standesorganisationen, die hier benannt werden, sind doch ganz sicher seriöse Einrichtungen! Und die Logos wirken so richtig amtlich. Oder etwa nicht?

Also hat sich Frau Pedis als nächste Fortbildung vorgenommen, dringend etwas zur Wissenserweiterung in punkto Fuß- und Nagelpilz zu tun. Denn schließlich ist sie diejenige, die meist zuerst die noch ungesicherte „Diagnose“ Fuß- bzw. Nagelpilz stellt. Denn wie bekannt, schauen Ärzte selten Füße genau an. Bestärkt durch Diskussionen beim Podologenstammtisch organisiert sie selbst unter dem Dach der Landesgruppe eines Berufsverbandes die Fortbildung zum Thema Tinea pedis und Onychomykose, findet einen Hautarzt, der – gegen gutes Honorar versteht sich – als Referent zur Verfügung steht und gleichzeitig bei der Ärztekammer die Zertifizierung der Veranstaltung „punktwert“ beantragt, denn vermutlich werden auch einige seiner Kollegen teilnehmen. Für die muss schließlich auch was getan werden. Die sind, wenn sie eine Kassenzulassung haben, nämlich ebenfalls fleißig am Punkte sammeln.

Für die Nichtärzte, z.B. teilnehmende Podologen, stellt für diese Veranstaltung vereinbarungsgemäß der Berufsverband als „Veranstalter“ eine Teilnahmebescheinigung aus. Frau Pedis darf sich nun auch noch **Podologin DGfM** nennen. DGfM steht für Deutsche Gesellschaft für Mykologie.

Hoppla, denkt sie, beim Lesen der Zeitschrift DER FUSS, Ausgabe Januar/Februar 2007, ist doch auf Seite 8 auf die Tätigkeit der DHfW, der Deutschen Gesellschaft für Wundheilung und Wundbehandlung e.V. hingewiesen. Die kannte ich ja noch gar nicht! Ob sich daraus eine Zusatzbezeichnung machen lässt? Vielleicht **Podologin DHfW**, das wär's doch, oder? Mal schauen.

Und außerdem besteht nun auch noch ein neuer Kontakt mit einem niedergelassenen Chirurgen, der mir ab und an Patienten schickt. Natürlich nur mir, keinen anderen niedergelassenen Podologen. Er weiß doch, dass nur **ich** hoch qualifiziert bin. Er ist Mitglied und örtlicher Vertreter der Deutschen Assoziation für Fuß- und Sprunggelenk e.V. (D.A.F.). **Podologin D.A.F.** Und falls dies eine Sektion der Deutschen Gesellschaft für Orthopädie und orthopädische Chirurgie (DGOOC) sein sollte, könnte damit sogar der Podologe XXL geboren werden. **PODOLOGE DGOOC – D.A.F.** Klingt doch gut, oder? Muss mal mit ihm reden, wie sich das stemmen lässt!

Da fällt mir eben noch ein: Die Berufsverbände der Podologie in Deutschland, mir sind drei an der Zahl bekannt, haben sich diesem Vermarktungsgedanken bisher (noch) nicht angeschlossen. Welche Gründe wohl für diese Zurückhaltung maßgebend sind? Denn **Podologe ZFD** oder **Podologe VDP** oder **Podologe DPV** wären doch zumindest L-Größen einer podologischen Berufsbezeichnung und würden zudem noch die berufspolitische Verwurzelung preisgeben. Das wäre doch wohl keinesfalls ehrenrührig!

Lassen wir's gut sein, liebe Leser und kehren wir zur Realität zurück: Da haben wohl Vertreter der DDG, die diese podologische Geschichte losgetreten haben, übersehen, dass zwischen Fußpfleger DDG (denn für diese Zielgruppe wurde die absolvierte Schulung ursprünglich vor Existenz des Berufsbildes Podologie entwickelt) und Podologe DDG ein ganz wesentlicher Unterschied besteht. Bei „Podologe/Podologin“ handelt es sich um eine gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung, deren Veränderung bzw. Verfälschung wegen den schwierigen verwaltungsjuristischen Folgen höchst problematisch ist. Für Fußpflege gilt das nicht.

Und dann wäre da noch der Eindruck, der in der Bevölkerung entsteht. Also die Frage der wettbewerbsrechtlichen Wirkung. Podologe DDG ist schließlich mehr als nur Podologe, wird auch der Verbraucher denken und zum vermeintlich höher qualifizierten Podologen DDG gehen. Ob mit oder ohne Diabetes. Absicht von Frau Pedis oder zufälliger Effekt, wenn auch nicht unerwünscht? Und ob das Ganze lauter ist? Oder doch Verbotstatbestände des Gesetzes über den Unlauteren Wettbewerb berührt werden? Oder jenen des Heilmittelwerbegesetzes?

Sollte etwa mit Absicht beim Verbraucher der Eindruck des höher oder besser qualifizierten Podologen erzeugt werden? Kaum vorstellbar, Podologen sind doch fromme und redliche Leute. Oder? Und was, wenn der benachbarte „einfach gestrickte“ Podologe, also der ganz ohne Zusatzbezeichnungen fröhlich lebende aber ebenso mit Kassenzulassung Tätige Unterlassungsklage wegen irreführender Werbung seines Berufskollegen anstrengt? Das kann er, denn er ist schließlich direkter Mitbewerber!

Wie dem auch immer sei. Selbst ohne juristische Bewertung bleiben Fragen offen: Ist es für die sich entwickelnde noch junge Berufsgruppe der Podologen erstrebenswert, wettbewerbsrechtliche Auseinandersetzungen zu provozieren, weil z. B. auf dem Praxisschild oder in der Werbung der Podologin A nur die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung steht, wogegen bei Frau Pedis um die Ecke weitere privatrechtlich verliehene Bezeichnungen aufgelistet sind?

Will sich die Berufsgruppe der Podologen eine Streitkultur zu Eigen machen, bei der Berufskolleginnen und Berufskollegen Ziel juristischer Auseinandersetzungen sind? Ist es für die an der Fortbildung beteiligten Institutionen erstrebenswert, durch Verwendung derart unnötiger und unpassender Zusatzbezeichnungen und nur um eigener pekuniärer Interessen willen solche Entwicklungen zu fördern?

Ist es für die Berufsgruppe der Podologen hinnehmbar, sich primär der DDG zuzuwenden oder hat das Berufsbild Podologie ein nicht sehr viel breiter angelegtes Profil? Ist es für die DDG wichtig, durch derartiges irreführendes Handeln die einzig staatliche Zuständigkeit für das Berufsbild Podologie zu verwässern und bei nicht rechtskundigen Berufsangehörigen den Eindruck einer „Überzuständigkeit“ bzw. „Superinstitutionsinstanz“ zu erwecken?

Wobei ich der Klarheit wegen ausdrücklich erwähne, dass DDG hier nur beispielhaft genannt und auch alle anderen erwähnten und mit Kürzel dargestellten Institutionen mit der gleichen Frage zu konfrontieren wären, würden sie denn einen ähnlichen Weg wie die DDG einschlagen.

Könnte es nicht erstrebenswert sein und wäre es nicht mit dem Handeln der anderen – schon sehr viel länger existenten - nichtakademischen Gesundheitsfachberufe kongruent, bei Fortbildungen gänzlich auf derart überflüssige, fragwürdige und zudem irreführende Zusatzbezeichnungen zu verzichten und diese, wenn überhaupt, nur für Weiterbildungen vorzusehen?

Mit podo-logischen Grüßen
Ihr sehr ergebener

Norbert Deuser

Angaben zum Verfasser:

Norbert Deuser

Staatlich anerkannte Schule für Podologie, Praxis für Podologie, Fußambulanz

Akademie für Fortbildung in der Podologie am St. Marienkrankenhaus

D – 67067 Ludwigshafen/Rhein, Salzburger Str. 15

www.team-podologie.de

info@team-podologe.de

20. Januar 2007 (3)